

**RS OGH 1978/3/2 120s200/77,
110s36/05m, 150s54/06i,
150s106/18d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1978

Norm

ABGB §879 DI

StGB §154

StGB §207b Abs2

Rechtssatz

Zwangslage ist eine wirtschaftliche Bedrängnis - wozu auch eine augenblickliche Geldverlegenheit ohne Gefährdung des Lebensunterhaltes genügt -, welcher der Kreditnehmer nicht anders beizukommen vermag als durch Eingehen des Wuchergeschäftes, zu dem er sich außer dieser Situation nicht verstanden hätte.

Entscheidungstexte

- 12 Os 200/77
Entscheidungstext OGH 02.03.1978 12 Os 200/77
Veröff: EvBl 1979/19 S 51
- 11 Os 36/05m
Entscheidungstext OGH 26.07.2005 11 Os 36/05m
Vgl; Beisatz: Als Zwangslage im Sinne des § 207b Abs 2 StGB ist ein solches Zusammentreffen widriger Umstände zu verstehen, durch die eine unter sechzehn Jahre alte Person sich nach ihren persönlichen Verhältnissen genötigt sieht, geschlechtliche Handlungen vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen, zu denen sie sich ohne diese Umstände nie verstanden hätte. (T1)
- 15 Os 54/06i
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 15 Os 54/06i
Auch; nur: Zwangslage ist eine wirtschaftliche Bedrängnis, welcher der Kreditnehmer nicht anders beizukommen vermag als durch Eingehen des Wuchergeschäftes, zu dem er sich außer dieser Situation nicht verstanden hätte. (T2)
- 15 Os 106/18d
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 15 Os 106/18d
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0016896

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at